

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Verwaltungsausschuss	11.10.2016	Vorberatung	N
2. Kreistag	13.10.2016	Entscheidung	Ö

ELB Meschenmoser, 30.06.2016

gez. Dezernent / Datum

Anpassung der Entschädigungssatzung an das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

I. Beschlussentwurf:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird in der vorgelegten Form beschlossen.

II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Aufgrund des vom Landtag am 14. Oktober 2015 beschlossenen Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften wurde die Landkreisordnung in einigen Paragraphen neu geregelt bzw. ergänzt. In der Folge ist nun u. a. auch unsere Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend anzupassen.

So wurde unter anderem § 15 LkrO geändert, der die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit regelt und der nun den rechtlichen Rahmen dafür schafft, dass ehrenamtlich Tätige einen Anspruch auf Ersatz für die Aufwendungen haben, die ihnen entstehen, wenn sie wegen der Teilnahme an Sitzungen eine Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft gegen Entgelt beschäftigen müssen.

Zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes schlagen wir vor, die Erstattung der Kosten der entgeltlichen Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen oder zu beaufsichtigenden Angehörigen zu pauschalieren und diesem Personenkreis

dasselbe erhöhte Sitzungsgeld in Höhe von 100,-- € zu gewähren, das bislang schon die Kreisräte erhalten, die wegen der Sitzungsteilnahme eine Aufsichts- oder Pflegekraft für ein Kind im Alter von bis zu 12 Jahren oder für eine im Haushalt lebende zu pflegende Person beschäftigen mussten.

Es entfällt damit letztlich nur die bisherige Einschränkung, nach der die zu pflegende Person im selben Haushalt mit dem ehrenamtlich Tätigen leben muss.

Wie bisher genügt es, wenn Sie uns glaubhaft machen, dass sie wegen der Sitzungsteilnahme entsprechende Mehrkosten haben.

Anlage 1 - Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit